Satzung des

Club für Bogensschützen e. V.

Soest

gegründet 1957

Inhaltsverzeichnis

Präambel 4

A. Allgemeines 5

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr 5
§ 2 Zweck des Vereins 5
§ 3 Gemeinnützigkeit 5
§ 4 Verbandsmitgliedschaften 6

B. Vereinsmitgliedschaft 6

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft 6
§ 6 Arten der Mitgliedschaft 6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 7
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste 7

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder 8

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug 8
§ 10 Rechte minderjähriger und geschäftsunfähiger Vereinsmitglieder 8
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins 9

D. Organe des Vereins 9

§ 12 Die Vereinsorgane 9
§ 13 Die Mitgliederversammlung 9
§ 14 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen 10
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung 11
§ 16 Der Vorstand 11

E. Vereinsjugend 14

§ 17 Vereinsjugend 14

F. Sonstige Bestimmungen 14

§ 18 Haftung 14
§19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit 14
§ 20 Kassenprüfer 15
§ 21 Vereinsordnungen 15
§ 22 Datenschutz 15

G. Schlussbestimmungen 16

§ 23 Auflösung des Vereins 16
§ 24 Gültigkeit dieser Satzung 16

Präambel

**Der Club für Bogensport e.V. gibt sich folgendes Leitbild,
an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe,
der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren.**

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem oder religiösem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1) Der im Jahre 1957 gegründete Verein führt den Namen

Club für Bogenschützen e. V.

2) Er hat seinen Sitz in Soest und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Registernummer VR 70351 eingetragen.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
   a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
   b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
   c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
   d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
   e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
   f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
   g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
   h) Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1) Der Verein ist Mitglied
   a) im KreisSportBund Soest und im StadtSportVerband Soest, sowie
   b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
      - Westfälischer Schützenbund 1861 e.V. (WSB)
      - Bogensportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BVNW)
      - Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW)
2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
6) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen, die im Registeranhang zum Verfassungsschutzbericht des BfV stehen, sowie deren Mitgliedsgruppen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:
   - ordentlichen Mitgliedern
   - Ehrenmitgliedern
2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung mit Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet
   - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
   - durch Ausschluss aus dem Verein;
   - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
   - durch Tod.
2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform an den Vorstand des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag wird anteilig erstattet.
3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
   - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
   - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
   - sich grob unsportlich verhält;
   - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
   - fremdenfeindliche oder anderer extremistischen Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins kundtut oder Mitglied in extremistischen oder fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen ist.
2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
   Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
   Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.
   Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Monate verstrichen sind und dem Mitglied in

der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen. Der Ausschluss wird wirksam, sobald er dem Mitglied an seine zuletzt bekannt gegebene Adresse mitgeteilt wurde.

4) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
9) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Rechte minderjähriger und geschäftsunfähiger Vereinsmitglieder

1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2) Minderjährige Mitglieder ab dem vollendeten 7. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
   a) Ermahnung;
   b) Ordnungsstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages;
   c) befristeter maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung
- die Jugendleitung

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
3) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der angesetzten Mitgliederversammlung zugehen. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens

einem Drittel der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 2.

5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung bei einer offenen Abstimmung verlangt wird.

8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10) Jedes geschäftsfähige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

11) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat mit den meisten gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§ 14 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen

Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

3) Die „Geschäftsordnung für Online Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

4) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
   - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
   - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
   - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

5) Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
7. Beschlussfassung über Anträge

§ 16 Der Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB

   Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
   - Vorsitzendem
   - Ressortleiter Finanzen
   - Ressortleiter Trainingsgruppe Rumbeck

   Die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

2. Erweiterter Vorstand

   Der erweitere Vorstand besteht aus den Ressortleitern der Ressorts:
   - Verwaltung
   - Sportbetrieb
   - Jugend

   sowie weiteren Ressortleitern und Beisitzern, über deren Notwendigkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand und leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip.
   Jeder Ressortleiter führt sein Ressort eigenverantwortlich. Die Aufgabenverteilung regelt eine Geschäftsordnung. Die Ressortleiter unterstehen der Kontrolle des Gesamtvorstandes und sind gegenüber dem Gesamtvorstand umfassend auskunftspflichtig.

5. Bestellung, Amtsdauer, Wiederwahl
   Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Ressortleiter sollen möglichst in zwei Gruppen abwechselnd gewählt werden. Um dies zu erreichen, kann die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vor der Wahl von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gekürzt werden.
   Abwesende Vereinsmitglieder können in der Mitgliederversammlung nur gewählt werden, wenn diese zuvor ihre Bereitschaft zur Annahme des spezifischen Amtes in Textform erklärt haben und diese Erklärung dem Leiter der Mitgliederversammlung bei der Wahl vorliegt.
   Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6. Ausscheidendes Vorstandsmitglied
   Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann der Gesamtvorstand ein anderes Vorstandsmitglied oder ein ordentliches Vereinsmitglied mit der kommissarischen Amtsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Es können gleichzeitig nur zwei Mitglieder des Vorstandes auf diese Weise kommissarisch bestellt werden.

7. Vertretungsregelung
   Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
   Ist ein Ressortleiter an der Wahrnehmung seiner Aufgaben aus wichtigen Gründen vorübergehend verhindert, kann er für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter bestimmen. Die Bestellung ist dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen. Der Stellvertreter nimmt während der Dauer der Vertretung die Aufgaben und Befugnisse des gewählten Ressortleiters wahr, soweit sich aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen des Vorstands nichts Abweichendes ergibt.

8. Geschäftsordnung
   Der Vorstand beschließ eine Geschäftsordnung, in der die Größe und die Aufgabenverteilung im Vorstand festgelegt ist. Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

9. Budget
   Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand dem Vorsitzenden und den Ressortleitern ein Budget zuweisen. Das Budget darf nur für Alltagsgeschäfte und Anschaffungen im Aufgabenbereich unter Beachtung der Gemeinnützigkeit des Vereins eingesetzt werden. Entscheidungen, die nicht das Alltagsgeschäft des Aufgabenbereichs betreffen oder über

den Budgetgrenzen liegen, müssen im Gesamtvorstand getroffen werden. Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann diese Festlegungen konkretisieren.

10. Ausschüsse und Beauftragte
    Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

11. Vorstandssitzungen
    Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet. Der geschäftsführende Vorstand ist darüber hinaus verpflichtet kurzfristig eine Sitzung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
    Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstände anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
    Die Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme, auch wenn sie mehrere Aufgabenbereiche vertreten. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
    Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefonkonferenz oder in einer Online-Vorstandssitzung oder Mischformen fassen.
    Der Vorstand kann ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung auch spontan eine Vorstandsitzung abhalten.
    Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer beratender Personen ohne Stimmrecht zur Sitzung entscheiden.
    Der Vorstand soll mindestens alle drei Monate eine Sitzung einberufen.
    Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Inhalte sind vertraulich zu behandeln.

12. Protokollierung
    Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

13. Abberufung
    Der Gesamtvorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
    Die Abberufung des Gesamtvorstandes oder eines Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung möglich.

14. Das Stimmverbot des § 34 BGB (Ausschluss vom Stimmrecht) gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die seinen/ihren gesetzlichen Partner oder Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad betreffen.

E. Vereinsjugend

§ 17 Vereinsjugend

1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins im Rahmen der Satzung.

3) Die Organe der Vereinsjugend sind
   - die Jugendversammlung und
   - die Jugendleitung.

4) Die Jugendversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr im Vorfeld der Mitgliederversammlung. Sie wählt die Jugendleitung. Die Jugendleitung besteht aus dem oder der Vorsitzenden und bei Bedarf einer Stellvertretung. Die Jugendleitung bleibt 2 Jahre im Amt.

5) Der/Die Leitende der Vereinsjugend ist nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Mitglied des Vorstandes. Er/Sie muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Stellvertretung muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

6) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Haftung

Die Haftung der Organmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt gemäß § 31a BGB.

§19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter (auch Vorstandsämter) entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3) Nur der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Soweit der Aufwandsersatz pauschal erfolgt, werden die Höchstgrenzen der Steuerfreiheit (Übungsleiterpauschale) beachtet.

5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei die Kassenprüfer möglichst in unterschiedlichen Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich im Vorfeld der ordentlichen Mitgliederversammlung die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

4) Die Kassenprüfer beantragen in der jährlichen Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Vereinsordnungen

1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
   - Beitragsordnung
   - Finanzordnung
   - Geschäftsordnungen

2) Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Ordnungen werden auf der Homepage des Vereines für alle Mitgliede veröffentlicht.

§ 22 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Vereinszwecks nach § 2.
4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.04.2026 beschlossen.
2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Unterschrift

Ort, Datum

Vorsitzender
Stefan Franke